

# **Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom

20.8.2003

**2003/210**

## **Antwort des Stadtrates**

**1173. Schriftliche Anfrage von Renate Schoch und Walter Angst betreffend Milizsoldaten, Einsatzbefehl bei Bewachungsaufgaben.** Am 11. Juni 2003 reichten Gemeinderätin Renate Schoch (AL) und Gemeinderat Walter Angst (AL) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2003/210 ein:

In Ergänzung der Interpellation vom 9. April 2003 und bezugnehmend auf den für den Assistenzdienst während des G8-Gipfels von der Schweizer Armee erlassenen Einsatz- bzw. Schiessbefehl (Beilage) bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lauten die Einsatzbefehle der zur Bewachung von Konsulaten und Botschaften in Zürich eingesetzten Milizsoldaten?
2. In welchen Punkten unterscheiden sich diese vom nachfolgenden Einsatzbefehl für den Assistenzdienst während des G8-Gipfels?

Beilage: Schiessbefehl "Evian"

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Im "Einsatzbefehl der Territorialdivision Ter Div 4 für den subsidiären Sicherungseinsatz zugunsten der Stadtpolizei Zürich" vom 16. Juni 2003 und in den dazugehörigen Einsatz- und Verhaltensregeln wird der Auftrag für den Schutz ausländischer Vertretungen für die Angehörigen der Armee geregelt.

Der Grundauftrag der Armee lautet:

- Die Handlungsfreiheit der Landesregierung und der Kantone/Städte im Bereich der inneren Sicherheit zu bewahren;
- die Polizei durch Übernahme des Schutzes gefährdeter Objekte in der Verantwortung des Bundes zu entlasten, damit sie sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren kann.

Im Wesentlichen sind zwischen dem Einsatzbefehl für die Angehörigen der Armee für den G8-Gipfel und dem Schutzauftrag für Zürich keine Unterschiede feststellbar. Auch für den Einsatz in Zürich gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Der Waffengebrauch ist das letzte Mittel; davon darf nur in einer den Umständen angemessenen Weise Gebrauch gemacht werden, wenn der Betroffene oder eine andere Person mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen wird. Was unter Notwehrhilfe verstanden wird, wurde bereits zur "Schriftlichen Anfrage" vom 9. April 2003 bei der Frage 8 abgehandelt.

Der Einsatzbefehl der Ter Div 4 wird als "vertrauliches" Papier klassiert und kann deswegen diesem Schreiben nicht beigelegt werden.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. Martin Brunner**